

## Beitragsordnung des Bolivien-Netz e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 06.11.2010 beschlossen und am 03.11.2012 wie folgt von der Mitgliederversammlung geändert.

### § 1. Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 24 Euro (2 Euro monatlich).
- (2) Das Bolivien-Netz kann auch durch eine Fördermitgliedschaft unterstützt werden. Der Mindestbeitrag beträgt 24 Euro. Siehe dazu §4.
- (3) Ehrenmitglieder sind laut §4 Absatz (3) der Satzung von der Beitragszahlung befreit.

### § 2. Ermäßigung

- (1) Für Personen mit nachweislich eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. aus Gründen der Arbeitslosigkeit, geringer Einkünfte, hohe Sonderausgaben oder ähnlichen Gründen) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 12 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Ermäßigung der Beitragspflicht aus den im Absatz 1 genannten Gründen. Der formlose Antrag auf Ermäßigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### § 3. Fälligkeit/Zahlungsweise/Bescheinigungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils vierteljährig in voller Höhe im Voraus für das folgende Quartal fällig. Bei einem Vereinsbeitritt innerhalb des Quartals beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Folgemonats des Eintrittstermins. In diesem Fall wird entsprechend ein Teilbeitrag fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Bei einer Überweisung sind der Name des Mitglieds sowie der Verweis „Beitragszahlung“ als Überweisungszweck anzugeben.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Kassenführer erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist. Bei einer Barzahlung erhält der Beitragszahler eine Quittung.

(4) Jedes Mitglied kann für den gezahlten Mitgliedsbeitrag eine Spendenbescheinigung anfordern. Die Anforderung der Spendenbescheinigung ist formlos an den Kassensführer zu richten.

(5) Wenn keine ordnungsgemäße Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 15. des dritten Quartalsmonats vorliegt, wird der Mitgliedsbeitrag für das folgende Quartal automatisch eingezogen.

#### **§ 4. Fördermitgliedschaft**

(1) Der Förderbetrag kann durch das Fördermitglied frei bestimmt werden, beträgt aber mindestens 24 € pro Jahr. Die Verwendung kann durch das Fördermitglied an einen Zweck gebunden werden.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Betrag wird anteilig quartalsweise abgebucht.

(3) Die Kündigung erfolgt wie in §3. Abs. (5) geregelt.

(4) Eine Fördermitgliedschaft kann auch für ein Jahr an dritte verschenkt werden. Bei einer solchen Mitgliedschaft wird der Beschenkte vor Ablauf des Jahres befragt, ob die Fördermitgliedschaft verlängert werden soll.